

deren Strafzumessungskriterien (Begehungsweise, Schuld usw.) zuzuordnen./11/

Anwendung von kurzfristigen Freiheitsstrafen

Im StGB ist die Möglichkeit, Freiheitsstrafen von drei bis zu sechs Monaten anzuwenden, als Ausnahmeregelung der Freiheitsstrafe, deren Mindestgrenze sechs Monate beträgt, ausgestaltet (§ 40 Abs. 2 StGB). Deshalb wird gefordert, daß besonders begründet werden muß, weshalb keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird. Daraus folgt, daß der Anwendungsbereich dieser kurzfristigen Freiheitsstrafen nach beiden Seiten hin abzugrenzen ist.

Die ausnahmsweise Anwendung der Freiheitsstrafen von drei bis zu sechs Monaten wird grundsätzlich durch die im folgenden genannten Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters bestimmt. Sie sind daher nicht in erster Linie deshalb anzuwenden, um mit ihnen eine repressive Wirkung durch den unmittelbar der Tat folgenden Urteilsspruch und die sofortige Vollstreckung der Strafe zu erreichen. Im StGB ist die Notwendigkeit der unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters auf den Anwendungsbereich der Haftstrafe beschränkt worden (§ 41). Im Ausnahmefall ist jedoch eine Freiheitsstrafe nach § 40 Abs. 2 StGB auch aus diesen Gesichtspunkten möglich. Für den Ausspruch einer Freiheitsstrafe nach § 40 Abs. 2 StGB sind aber insbesondere folgende Umstände bestimmend/12/:

- Die Straftat ist nicht schwerwiegend (bei Körperverletzungen insbesondere geringe gesundheitliche Schädigung), sie wurde aber noch während einer Bewährungszeit aus einer vorangegangenen Verurteilung begangen.
- Die Straftat ist nicht schwerwiegend, es liegen aber eine oder mehrere, zum Teil einschlägige Vorstrafen vor, aus denen der Täter nicht die erforderlichen Lehren gezogen und — wenn auch nur teilweise — Weisungen nicht eingehalten oder sich durch ein negatives Gesamtverhalten uneinsichtig gezeigt hat.
- Die Straftat ist nicht schwerwiegend, das Vorleben des Täters zeigt jedoch, daß er disziplinlos ist und sich der Beeinflussung durch Kollektive hartnäckig widersetzt (z. B. fanden Aussprachen im Arbeitskollektiv bzw. Beratungen vor der Konflikt- oder Schiedskommission statt).

Zur Überschreitung der in §115 Abs. 1 StGB angedrohten Höchststrafe bei mehrfacher Gesetzesverletzung

Die Überschreitung der in § 115 Abs. 1 StGB angedrohten Höchststrafe kann bei mehrfacher Gesetzesverletzung gemäß § 64 Abs. 3 StGB dann geboten sein, wenn die mehrfachen, mit erheblichen Folgen verbundenen Gesundheitsschädigungen und körperlichen Mißhandlungen in brutaler Weise begangen wurden und der Täter aus einer die körperliche Integrität des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft und die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens grob mißachtenden Einstellung heraus gehandelt hat (OG, Urteil vom 21. März 1969 — 5 Zst 3/69 — NJ 1969 S. 350; * OGSt Bd. 10 S. 150).

Zur Strafzumessung bei Notwehrüberschreitung

Hat ein Täter bei der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs die Grenzen der Notwehr überschritten, ohne daß bei ihm ein die Straflosigkeit begründender hochgradiger Erregungszustand vorlag, so sind die Umstände, die ihn zur Handlung bestimmt

haben, bei der Strafzumessung zugunsten des Täters zu berücksichtigen. Ist dieser Täter z. B. wegen Körperverletzung bereits vorbestraft, so kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 30 StGB eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden (OG, Urteil vom 16. September 1968 — 5 Zst 11/68 — NJ 1968 S. 665).

Werden durch die Überschreitung der Notwehr die in § 116 Abs. 1 StGB angeführten schweren Körperverletzungen oder gar der Tod des Angreifers vom Angegriffenen fahrlässig herbeigeführt, so ist dieses Handeln in seiner Schwere grundsätzlich anders zu beurteilen als jenes, das aus einer die Rechte Dritter grundsätzlich negierenden Einstellung heraus begangen wird. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich beim Täter um einen Menschen handelt, der nicht vorbestraft ist und der sich vor und nach der Tat den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens entsprechend verhalten hat (OG, Urteil vom 16. Oktober 1968 — 5 Zst 15/68 — unveröffentlicht) /13/

Zur Anwendung der Geldstrafe

In § 115 StGB ist auch die Geldstrafe vorgesehen. Ihre Anwendung ist also nicht auf solche Straftaten beschränkt, die aus Habgier, Geltungsbedürfnis oder Bereicherungsabsicht begangen werden. Die Geldstrafe muß aber im Verhältnis zur Schwere der Tat für den Täter einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen darstellen, um ihn damit zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger zu erziehen./14/

Strafantrag des Geschädigten bei Körperverletzung gegenüber Angehörigen

Die Fälle der schweren Körperverletzung gemäß § 116 und der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 117 StGB werden von § 2 StGB nicht erfaßt. Bei Antragsdelikten nach §§ 115, 118 Abs. 1 StGB ist nur der Geschädigte antragsberechtigt. Die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht ist möglich.

Eine Strafanzeige ist noch kein Antrag auf Strafverfolgung, es sei denn, daß aus ihr dieses Verlangen hervorgeht. Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Strafanzeige erstatten./15/ Der Strafantrag ist bei Straftaten gegenüber Kindern von den Erziehungsberechtigten zu stellen (§ 43 FGB). Das Recht eines Elternteils, gegen einen Jugendlichen Strafantrag zu stellen, wird auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Geschädigte und Antragsteller gleichzeitig Erziehungsberechtigter ist und das Erziehungsrecht grundsätzlich nur gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt werden darf. Das persönliche Recht, bei einem durch die Straftat des Jugendlichen erlittenen Schaden Strafantrag gemäß § 2 StGB stellen zu dürfen, wird durch den Grundsatz, daß alle Entscheidungen hinsichtlich des Jugendlichen von den Eltern gemeinsam zu treffen sind, nicht berührt. Deshalb ist beispielsweise der Vater eines Jugendlichen auch gegen den Willen der Mutter berechtigt, Strafantrag zu stellen, wenn er vom Jugendlichen angegriffen und körperlich mißhandelt wird./16/

/13/ Vgl. auch Wittenbeck/Schreier, „Probleme der Notwehr“, NJ 1969 S. 634 ff.; Bein/Seidel, „Probleme der Notwehrüberschreitung“, NJ 1969 S. 736.

/14/ Vgl. auch Schlegel/Pompoes, „Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1970 S. 196 ff.; Lehmann/Hönicke, „Zur Praxis der Kreisgerichte des Bezirks Leipzig bei der Anwendung, Bemessung und Verwirklichung von Geldstrafen“, NJ 1970 S. 199 ff.

/15/ Vgl. dazu H. Schmidt, „Zu einigen Fragen der Antragsdelikte“, NJ 1968 S. 493 ff.; StGB-Lehrkommentar, Anm. 1, 3 und 4 zu §2 (Bd. I, S. 72 ff.).

/16/ Vgl. Pompoes/Schindler, „Zum Recht Erziehungsberechtigter auf Stellung des Strafantrags gemäß § 2 StGB“, NJ 1971 S. 108.

/11/ Vgl. „Probleme der Strafzumessung“, NJ 1969 S. 266.

/12/ Vgl. „Probleme der Strafzumessung“, NJ 1969 S. 270.